

## MITTEILUNG MI-62/2020

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL		
Straßenbau	21.04.2020	öffentlich		
GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Ausschuss für Sicherheit und Ordnung	zur Kenntnis	17.06.2020	2/20	

### BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

### **Bekanntgabe der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge im Ministerialblatt**

Im Ministerialblatt Ausgabe 2020 Nr. 8 hat das Land NRW jetzt die Förderrichtlinie zu den Straßenausbaubeiträgen bekanntgegeben.

Die Förderrichtlinie beinhaltet folgende Grundsätze:

1. Es besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf Förderung und die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
2. Die Richtlinie tritt am 02.01.2020 in Kraft und am 31.12.2024 außer Kraft.
3. Förderungen sind für alle beitragsfähigen Straßenbaumaßnahmen, die ab dem 01.01.2018 vom zuständigen Gremium beschlossen wurden, möglich. Eine Förderung wird nur für den abschließend ermittelten, feststehenden umlagefähigen Aufwand gewährt werden. Das bedeutet, dass bereits für den Förderantrag die Beitragsberechnung vollständig gefertigt sein muss. Der Bewilligungsbescheid enthält einen Bewilligungszeitraum, in dem die Beitragsbescheide an die Anlieger bestandskräftig werden müssen. Diese Beitragsbescheide sind derart zu fertigen, dass der umlagefähige Aufwand ohne Förderung aufzuführen und deutlich auf die Förderungssumme des Landes NRW hinzuweisen ist.  
Sollten Bescheide unter Beachtung eines Widerspruches und/oder Klage nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes der Förderung bestandskräftig werden, ist der Sachverhalt entsprechend anzuzeigen. Der Bewilligungszeitraum wird dann um ein weiteres Jahr verlängert. Unter Berücksichtigung des Zeitablaufes Klageeinreichung – Klagetermin, der durchaus 3 – 4 Jahre betragen kann, ist von mehrfachen Anzeigen abzugehen.  
Nachdem dann alle Bescheide bestandskräftig sind, ist ein Verwendungsnachweis zu führen. Der Landesrechnungshof ist berechtigt bei allen Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern die vorgelegten Berechnungen zu prüfen.

Die Förderrichtlinie tritt am 31.12.2024 außer Kraft. Da derzeit nicht abzuschätzen ist, ob ab 01.01.2025 eine weitere Förderrichtlinie aufgelegt wird oder aber die Förderung dann endet, sollen alle bis dahin fertiggestellten Straßenbaumaßnahmen so zeitnah wie möglich abgerechnet werden, damit die Anlieger noch von der Förderung profitieren können.